

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/015
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 4. März 2021

Ihre Anfrage zum Sachstand zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 11. März 2019 mit dem Ziel zum Erhalt der Gedenkstätte des KZ-Außenlagers Barth

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Wurde seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 11. März 2019 dem Förderverein Dokumentations- und Gedenkstätte Barth e.V. eine Partnerschaft oder Fördermitgliedschaft angeboten? Wenn ja, in welcher Form?**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen hat durch den Beschluss zum Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 11. März 2019 mich lediglich dazu beauftragt, den Förderverein Dokumentations- und Gedenkstätte Barth e.V. bei der Beantragung von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kulturförderrichtlinie) zu unterstützen.

Dahingehend ist darüber zu informieren, dass der o.g. Förderverein jedes Jahr einen Antrag auf Förderung nach der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen für ein Projekt stellt. Soweit es den Bereich Kultur und die damit im Zusammenhang stehenden Fördermöglichkeiten betrifft, hat der Kreisausschuss den Förderverein der Gedenkstätte Barth für kulturelle Projekte in den letzten Jahren stets Zuschüsse gewährt. Dabei handelt es sich in der Regel um inhaltliche Aufarbeitungen und Veranstaltungen im Rahmen der Gedenk- und Erinnerungskultur sowie Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weiterhin unterstützt der Landkreis den Verein auch bei der Beantragung von Landesförderung bei der Landeszentrale für politische Bildung.

2. **Inwieweit sieht sich der Landkreis Vorpommern-Rügen in der Lage, sich in Kooperation mit dem Förderverein Dokumentations- und Gedenkstätte Barth e.V. für den Erhalt der Gedenkstätte des KZ-Außenlagers Barth zu engagieren und eine Herrichtung der Gedenkstätte des KZ-Außenlagers Barth zu unterstützen?**
3. **Welche konkreten Maßnahmen wurden bereits oder können zukünftig in dem Zusammenhang vom Landkreis Vorpommern-Rügen ergriffen werden?**

Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern- Rügen bietet jedoch keine Grundlage für eine finanzielle Unterstützung zum Erhalt der Gedenkstätte des KZ-Außenlagers Barth. Laut Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 4.3) sind Investitionen und Werterhaltung an und in Gebäuden und baulichen Anlagen leider nicht förderfähig.

Daneben ist generell eine Förderung von investiven Maßnahmen zum Denkmalschutz u.a. über das LEADER-Programm möglich. Voraussetzung dafür ist eine Bewerbung bei der zuständigen Lokalen Aktionsgruppe Nordvorpommern e.V.. Eine entsprechende Beratung und Begleitung im Rahmen der Förderprogrammes erfolgt durch die beim Landkreis Vorpommern-Rügen angesiedelte LEADER-Geschäftsstelle.

Des Weiteren ist anzumerken, dass im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde in der Vergangenheit und aktuell keine Erfordernisse für besondere Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals bekannt geworden sind. Daher gab es hierzu von Seiten des Landkreises bislang auch keine Aktivitäten zur Durchsetzung/Umsetzung der Erhaltungspflicht gegenüber der Eigentümerin. Inwieweit tatsächlich ein Pflege- und Reparaturbedarf besteht, kann derzeit nicht beurteilt werden. Für die untere Denkmalschutzbehörde gab es jedenfalls bisher keine Veranlassung zum behördlichen Handeln.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darüber zu informieren, dass Eigentümerin der Gedenkstätte die Stadt Barth ist. Jede Gemeinde/Stadt ist zunächst für ihre Infrastruktur verantwortlich. Daher sollte nicht der Landkreis Vorpommern-Rügen den Anstoß für Maßnahmen zur Erhaltung der Gedenkstätte geben, sondern die Stadt Barth müsste von sich aus aktiv werden und sich dann gegebenenfalls an den Landkreis wenden. Eine Förderung des Denkmals ist u. U. auch über die Städtebauförderung möglich, die die Stadt Barth als Eigentümer des Denkmals beantragen müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat